

GAWO

Genossenschaft für Alterswohnungen Oberrieden

Statuten

Fassung vom 14. Mai 2018

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "GAWO Genossenschaft für Alterswohnungen Oberrieden", besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Genossenschaft ist Oberrieden.

Art. 3 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt, ihren Mitgliedern guten und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist nicht gewinnstrebig.

² Die Genossenschaft erstellt in der Gemeinde Oberrieden preisgünstige Wohnungen für ältere und betagte Menschen und vermietet sie an ihre Mitglieder. Sie kann zu diesem Zweck unbebaute und bebaute Liegenschaften und Baurechte erwerben und belasten.

³ Die Genossenschaft kann in ihren Gebäuden Räume für soziale, pflegerische oder gewerbliche Dienstleistungen anbieten.

II. Allgemeine Grundsätze

Art. 4 Grundsätze zur Vermietung

¹ Die Vermietung der Wohnungen, Geschäftsräume und anderer Objekte ist Aufgabe des Vorstandes. Er sorgt dafür, dass die Mieter über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauhilfe informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

² Der Vorstand erlässt ein Vermietungsreglement, das insbesondere die Grundsätze der Vermietungspolitik regelt.

³ Die Mietzinse staatlich geförderter Wohnungen richten sich nach den entsprechenden Vorschriften. Im Übrigen vermietet die Genossenschaft ihre Wohnungen grundsätzlich zu den Selbstkosten. Mit den Mietzinsen müssen insbesondere die Verzinsung des

Fremd- und des Eigenkapitals, allfällige Baurechtszinsen, branchenübliche Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds, der laufende Unterhalt der Gebäude und der Umgebung, die Bezahlung von Abgaben, Steuern und Versicherungsprämien sowie die Kosten einer zeitgemässen Verwaltung und Genossenschaftsführung gedeckt sein.

⁴ Die Mitglieder sind verpflichtet, selbst in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben mit Ausnahme der Mieter gemäss Art. 3 Abs 3.

⁵ Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Vorstandes zulässig.

Art. 5 Kündigung

¹ Der Mietvertrag mit Mitgliedern darf ohne gleichzeitigen Ausschluss aus der Genossenschaft nur beim Vorliegen eines der in Abs. 2 oder Abs. 3 aufgeführten Kündigungsgründe gekündigt werden.

² Mietrechtliche Kündigungsgründe sind insbesondere:

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seine Pflicht zur Sorgfalt und Rücksichtnahme weiter verletzt, so dass der Genossenschaft und/oder den übrigen Mietern die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist (Art. 257f Abs. 3 und 4 OR)
- b) Zahlungsrückstand im Sinne von Art. 257d OR
- c) wichtige Gründe im Sinne von Art. 266g OR; insbesondere bei Verlust von persönlichen Voraussetzungen für Subventionsberechtigungen oder bei Verletzung von Subventionsbedingungen und -auflagen nach erfolgloser Mahnung
- d) Tod des Mieters
- e) Konkurs des Mieters, sofern die Genossenschaft nicht sichergestellt wird (Art. 266h OR)

³ Genossenschaftliche Kündigungsgründe sind Verletzungen genossenschaftsrechtlicher Pflichten, insbesondere:

- a) unbewilligte Untermiete
- b) wenn das Mitglied die Wohnung nicht dauernd selber bewohnt
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich, wenn sie und dazugehörnde Nebenräume zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden

Art. 6 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Genossenschaft hält ihre Gebäude in gutem baulichem Zustand und erneuert sie periodisch.

² Ökologische Aspekte werden bei der Standortwahl, beim Bauen und beim Unterhalt angemessen berücksichtigt.

Art. 7 Beteiligungen

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben.

III. Mitgliedschaft

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die einen Genossenschaftsanteil mit einem Nennwert von CHF 250.00 erwirbt.

² Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

³ Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstandes. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

⁴ Die Miete einer Wohnung setzt den Beitritt in die Genossenschaft und die Zeichnung von Anteilen, die der Höhe eines Monatsmietzinses (abgerundet auf einen durch CHF 250.00 teilbaren Betrag) entsprechen, voraus. Mietzinsänderungen werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand kann befristete Ausnahmen erlauben.

⁵ Der Vorstand ist für die Führung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

² Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen von Art. 19.

Art. 10 Austritt

¹ Ist das Mitglied Mieter von Räumlichkeiten, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrags voraus.

² Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Frist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei der Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.

³ Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Art. 11 Tod

Stirbt ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft mit der Miete einer Wohnung verbunden war, kann der im gleichen Haushalt lebende Ehepartner oder der eingetragene Partner, soweit er nicht bereits Mitglied ist, die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitglieds übernehmen. Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Mitbewohner können mit Zustimmung des Vorstandes anstelle des verstorbenen Mitglieds dessen Mietvertrag übernehmen und Mitglied werden.

Art. 12 Auflösung des Zusammenlebens von Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft

¹ Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid die Wohnung dem Ehepartner des Mitglieds zu, kann der Vorstand den Mietvertrag auf den Ehepartner übertragen. Das bisherige Mitglied kann sich um eine andere Wohnung bewerben.

² Weist das Gericht im Scheidungs- oder Trennungsurteil die Wohnung dem Ehepartner des Mitglieds zu, hat dieser einen eigenen Pflichtanteil zu erwerben.

³ Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäss auch bei Auflösung aller weiteren Wohngemeinschaften.

Art. 13 Ausschluss

¹ Ein Mitglied, das seine Pflichten als Genossenschafter grob verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Mitgliedschaftsstellung.

² Ist ein Mitglied gleichzeitig Mieter, wird ihm zusammen mit dem Ausschluss auch der Mietvertrag gekündigt, wofür es keinen Kündigungsgrund gemäss Art. 5 braucht. Findet ein mietrechtliches Anfechtungs- oder Erstreckungsverfahren statt, ist dessen Ausgang für den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses massgebend.

³ Die Anrufung des Richters innerhalb von 3 Monaten nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 14 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

¹ Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, sind ausgeschlossen.

² Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt die Zustimmung des Vorstandes. Erforderlich ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Genossenschaftskapital

Art. 15 Genossenschaftsanteile

¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Anteile lauten auf einen Nennwert von je Fr. 250.00 und müssen voll einbezahlt werden.

² Über den Pflichtanteil hinaus (Art. 8 Abs.1) können weitere freiwillige Anteilscheine gezeichnet werden. Diese Anteilscheine können ohne Verlust der Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Rückzahlung richtet sich nach Art. 19. Art. 864 Abs. 3 OR gilt auch in diesem Fall.

³ Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis.

Art. 16 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

¹ Eine Verzinsung der Anteile darf nur erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind.

² Im Rahmen von Art. 859 Abs. 3 OR und allfälligen Vorschriften der Subventionsgeber wird der Zinssatz alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Genossenschaftsanteile dürfen indessen höchstens zum für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässigen Zinssatz verzinst werden.

³ Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Monats bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst.

Haftung

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Entschädigung der Organe

Art. 18 Entschädigung der Organe

¹ Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine branchenübliche Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Vorstand selber festgelegt wird.

² Das Honorar der Revisionsstelle richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen.

³ Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

⁴ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen

⁵ Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen werden die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt.

Ausscheiden von Mitgliedern

Art. 19 Rückzahlungen

¹ Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben nur Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile. Kein Anspruch besteht bei Pflichtanteilen im Sinne von Art. 15 Abs. 2, die in Verbindung mit der Miete einer Wohnung übernommen wurden und auf den überlebenden Ehepartner oder Dritte im Sinne von Art. 11 übergehen.

² Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, maximal jedoch zum Nennwert.

³ Der auszahlende Betrag wird per 30. Juni des auf die Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Geschäftsjahres vergütet.

⁴ In besonderen Fällen kann der Vorstand beschliessen, die Anteile vorzeitig zurück zu zahlen.

Rechnungswesen

Art. 20 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

¹ Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung so aufgestellt, dass die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts, weitere gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene der Wohnbauförderung sowie die branchenüblichen Grundsätze.

² Die Jahresrechnung ist der Revisions- resp. Prüfstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

³ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 21 Gewinnreserven

¹ Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Jahresrechnung berechnet wird, dient in erster Linie der Äufnung der Reserven.

² Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 Abs. 1 OR über die Höhe der Einlage in die gesetzlichen und freiwilligen Reserven.

³ Über die Beanspruchung der Reserven entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR.

Art. 22 Rücklagen und Wertberichtigungen

¹ Der Erfolgsrechnung sind jährlich auf die Erneuerungsstrategie der Genossenschaft abgestimmte, angemessene Einlagen in die Erneuerungsfonds zu belasten.

² Dem Wertverzehr der Immobilien ist mit angemessenen, regelmässigen Abschreibungen Rechnung zu tragen. Sie richten sich in der Regel nach den steuerlichen Richtlinien und werden nach der indirekten Methode in der Bilanz dargestellt.

³ Bei staatlich geförderten Wohnungen haben Rücklagen und Wertberichtigungen den Vorschriften der Wohnbauförderung zu entsprechen.

⁴ Die Generalversammlung kann im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen, weitere Fonds zu äufnen.

⁵ Die Mittel der Fonds werden vom Vorstand entsprechend dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisionsstelle überprüft.

V. Organisation

Organe

Art. 23 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 24 Befugnisse

¹ In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, sowie Genehmigung des Budgets
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Festlegung des Zinssatzes gemäss Art. 16 Abs. 2
- g) Beschlussfassung über Einlagen in die Reserven und in Fonds gemäss Art. 21 Abs. 2 und Art. 22
- h) Erwerb und Veräusserung sowie Belastung von Liegenschaften und Baurechten
- i) Entscheid über Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes gemäss Art. 13 Abs. 1
- j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
- k) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

² Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren.

³Über Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 25 Einberufung und Leitung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

²Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden. Die Einberufung hat innert acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

³Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung der Geschäftsbericht (Art. 29 Abs. 2) sowie der Bericht der Revisionsstelle beigelegt. Diese Unterlagen sind auch 20 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

⁴Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes einen Tagespräsidenten wählen.

Art. 26 Stimmrecht

¹Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

²Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

³Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 27 Beschlüsse und Wahlen

¹Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

²Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Durchführung verlangt.

³Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten

Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

⁴Für den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von selbständigen Baurechten, für Statutenänderungen sowie für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

⁵Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 Bst. d des Fusionsgesetzes (FusG) bleiben vorbehalten.

⁶Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Art. 28 Wahl und Wählbarkeit

¹Der Vorstand besteht aus 5 oder mehr Mitgliedern, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Dem Gemeinderat Oberrieden wird das Recht eingeräumt, durch Gemeinderatsbeschluss einen Vertreter in den Vorstand abzuordnen. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder in dauernder geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft steht.

³Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 29 Aufgaben

¹Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

²Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisions- bzw. der Prüfstelle wieder.

³Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

Art. 30 Kompetenzdelegation

¹ Der Vorstand kann ohne Einwilligung der Generalversammlung die ganze Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein müssen, übertragen. Die Oberleitung bleibt aber auf alle Fälle beim Vorstand.

² Der Vorstand kann auch besondere Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

³ Im Falle der Delegation der Geschäftsführung erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement, welches die Aufgabenverteilung von Vorstand, Geschäftsleitung, Geschäftsführer und Kommissionen festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt.

Art. 31 Vorstandssitzungen

¹ Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

² Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

³ Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste schriftliche Zirkulationsbeschlüsse, auch solche per E-Mail oder Fax, als gültige Vorstandsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Revisionsstelle

Artikel 32 Wahl und Konstituierung

Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG und Art. 727c OR) jeweils für zwei Geschäftsjahre bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.

Artikel 33 Aufgaben

¹ Die jährliche Revision wird im Sinne einer eingeschränkten Revision nach Art. 729 ff OR durchgeführt. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

VII. Schlussbestimmungen

Auflösung durch Liquidation und Fusion

Art. 34 Liquidation

¹ Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

² Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 35 Liquidationsüberschuss

¹ Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird der Gemeinde Oberrieden zur Förderung von gemeinnützigem Wohnraum zur Verfügung gestellt.

² Subventionsbestimmungen von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

Art. 36 Fusion

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Fusion der Genossenschaft mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.

² Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

Bekanntmachungen

Art. 37 Mitteilungen und Publikationsorgan

¹ Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich oder elektronisch.

² Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie das für die Gemeinde Oberrieden massgebende amtliche Publikationsorgan.

Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen

Art. 38 Bestätigung

¹ Statutenänderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) zur Stellungnahme vorzulegen.

² Vorbehältlich anderer Anordnungen dieses Bundesamtes anlässlich der Vorprüfung der Statutenänderungen sind ihm dieselben nach deren Festsetzung durch die Generalversammlung nochmals zur Genehmigung einzureichen.

Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Mai 2018 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 12. November 2001 und deren Änderungen vom 19. Mai 2008 und 31. Mai 2010 und treten nach ihrer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen in Kraft.

Oberrieden, 14. Mai 2018

Der Präsident

Albert Ulrich

Die Aktuarin

Daniela Peyer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.